

Finanzpolitische Koordination zwischen Bund und Staaten in Mexiko

Der Homogenitätsgrad der wirtschaftlichen Situation in den Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland ist im Vergleich zu fast allen anderen Staaten relativ hoch, auch wenn vor allem unter dem Stichwort „Süd-Nord-Gefälle“ in den letzten Jahren zunehmend das Problem interregionaler Entwicklungsdifferenzen konstatiert und analysiert wird. Eine wesentliche Ursache für die Homogenität ist sicher die polyzentrische, föderale Grundstruktur einschließlich der Finanzverfassung, da das Finanzierungssystem Unterschiede in der Finanzausstattung der Länder stark ausgleicht¹. Beeindruckt von diesem Ausgleichsergebnis haben bereits Regierungen vieler Staaten das Bundesministerium der Finanzen um Erläuterungen des Finanzierungssystems der staatlichen Ebenen in der Bundesrepublik Deutschland gebeten, um es auf Übertragungsmöglichkeiten hin abklopfen zu können. Anlässlich solcher Kontakte mit dem Finanzministerium Mexikos hatte der Verfasser Gelegenheit, „im Gegenzug“ das mexikanische Finanzierungssystem kennenzulernen, das insbesondere wegen der Reformansätze der letzten Jahre von Interesse ist. Zudem kommt Mexiko im lateinamerikanischen Raum eine gewisse Vorbildfunktion zu, so daß das mexikanische System Modellcharakter erlangen könnte.

1. Die Finanzverfassung Mexikos

Mexiko hat knapp 80 Millionen Einwohner und ist ein Bundesstaat mit 31 Einzelstaaten und dem unmittelbar dem Bund zugeordneten Bundesdistrikt Mexiko D.F. Die Verfassung aus dem Jahr 1917 weist einen im Vergleich zur Bundesrepublik deutlich geringeren Verflechtungsgrad zwischen Bund und Einzelstaaten auf. Vor allem können deren Regierungen nicht unmittelbar Einfluß auf die Bundesgesetzgebung nehmen. Jeder Staat entsendet vielmehr — dem US-amerikanischen Modell folgend — zwei Senatoren in den Kongreß, der aus Abgeordnetenkommission und Senat besteht. Die Eigenständigkeit der unmittelbar der jeweiligen Staatsregierung unterstehenden Gemeinden (Gesamtzahl: 2 378) ist geringer als bei uns; so kann eine Gemeinde nur Steuern und Abgaben erheben, wenn der Kongreß des jeweiligen Staates dies in jedem Einzelfall genehmigt. Die Aufgabenwahrnehmung ist stark zentralistisch ausgerichtet; der Bund hat einen Anteil von etwa 80 v. H. an den Gesamtausgaben der Gebietskörperschaften. Im Gegensatz dazu beträgt in der Bundesrepublik Deutschland der Anteil des Bundes am öffentlichen Gesamthaushalt nur etwa 43 v. H.²

Die Verfassung legt allenfalls rudimentär Regeln für das Finanzierungssystem der Gebietskörperschaften fest. Selbst interpretierende Entscheidungen des obersten Gerichtshofs haben nur insofern eine Präzisierung gebracht, als einige Abgabearten, vor allem einige spezielle Verbrauchsteuern, dem Bund vorbehalten sind. Den Einzelstaaten stehen keine ihnen reservierten Einnahmequellen zu. Die wichtigen Steuerarten sind nicht einzelnen Ebenen zugeordnet. Die Finanzverfassung kennt auch keine Regelungen zur Aufteilung von Einnahmen aus bestimmten Steuerquellen zwischen Bund und Staaten. Sie schreibt weder ein Verbund- noch ein Trennsystem oder eine Mischform fest. Somit stehen bezogen auf die gleichen Steuerquellen verfassungsrechtlich unregelt nebeneinander Steuererhebungshoheiten von Bund und Staaten.

Die Verfassung enthält auch keine Regelungen für einen horizontalen oder vertikalen Finanzausgleich, d. h. Unterschiede in der originären Finanzkraft der Staaten müssen nicht tendenziell eingeebnet werden.

2. Koordinierungsansätze bis 1980

Zwangsläufig entwickelte sich eine Steuererhebungskonkurrenz zwischen Bund und Staaten, da sie aus den gleichen Steuerquellen schöpfen mußten. Die Folge war vielfach eine doppelte oder gar dreifache Besteuerung der gleichen Bemessungsgrundlagen, wobei die Steuersätze zwischen den Staaten zudem noch differierten. Relativ gut entwickelte, finanzstarke Staaten konnten mit niedrigeren Steuersätzen auskommen als finanzschwache Staaten. Dadurch ergab sich im Prozeß der fortschreitenden Industrialisierung ein Attraktivitätsgefälle zugunsten der starken Staaten, das die Entwicklungsunterschiede weiter verschärfte.

Diese Situation wurde sehr bald zum einen unter Aspekten der Steuergerechtigkeit als unhaltbar empfunden, zum anderen wegen der hinderlichen Auswirkungen auf das Bemühen um eine ausgewogene räumliche Struktur des Landes. Die nahezu inexistente Finanzverfassung zwang zur fiskalischen Koordination der Gebietskörperschaften.

Einige Jahrzehnte lang gab es Bemühungen, das Problem durch den Einbau eines Trennsystems in die Verfassung zu lösen. Die Intentionen scheiterten jedoch, weil die Ebenen sich über die Zuordnung der Steuerquellen nicht einigen konnten. Daraufhin wurde nach und nach ein System von Beteiligungen („Participaciones“) der Staaten an verschiedenen Bundessteuern aufgebaut. Im Gegenzug mußten die Staaten eigene Steuern aufgeben und so einige Steuerquellen ganz dem Bund überlassen. Diese Harmonisierungsansätze wurden durch zwei Schwierigkeiten wesentlich gestört. Zum einen gelang es nur, für jede Steuerart ein eigenes Beteiligungskonzept zu installieren. Die finanzwirtschaftlichen Gesamtergebnisse mußten dabei eher zufällig sein, als daß sie einem Gesamtfinanzierungskonzept entsprochen hätten. Zum anderen kann nicht wie in der Bundesrepublik die Steuererhebungshoheit der Staaten durch Bundesgesetz eingeschränkt werden, d. h. entsprechende Beteiligungssysteme konnten und können nur durch Verträge zwischen dem Bund und jedem einzelnen Staat aufgebaut werden. Insbesondere die überdurchschnittlich entwickelten Staaten zogen es vielfach vor, keine Verträge abzuschließen, sich also nicht zu koordinieren. Zudem regelten die abgeschlossenen Verträge die Steuerverwaltung unterschiedlich: In einigen Staaten oblag sie danach dem Bund, in anderen dem jeweiligen Staat. Wenngleich zumindest bei der Verkaufssteuer (einer Art Bruttoallphasenumsatzsteuer) schrittweise eine weitgehende Harmonisierung gelang, bewertete das Finanzministerium des Bundes die fiskalischen Beziehungen zwischen Bund und Staaten selbst als chaotisch.

3. Die Reform von 1980: Einführung eines Gesamtverbundes

Zu Beginn des Jahres 1980 wurde das Finanzierungssystem auf eine neue Grundlage gestellt, um die für die wirtschaftliche Entwicklung dringend notwendigen Veränderungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Steuersystems zu erreichen. Das raumordnungspolitische Ziel einer Verminderung der Entwicklungsunterschiede zwischen den Staaten konnte dabei zunächst nur nachrangig sein, um die Konsensbereitschaft der finanzstarken Staaten nicht zu überfordern. Es gelang jedoch, einen raumordnerischen Ausgleichsansatz in das System einzubauen, dessen quantitatives Gewicht zunächst bescheiden war, in den Folgejahren aber ausgebaut wurde.

Erstens wurden etwa 40 Bundessteuern, meist spezielle Verbrauchsteuern und Steuern auf bestimmte Produktionen, gestrichen, bei denen es vielfältige Beteiligungen einzelner Staaten gab. Zweitens wurde die alte Umsatzsteuer durch die wesentlich ergiebigere Mehrwertsteuer ersetzt. Drittens wurde durch Gesetz das nationale System der fiskalischen Koordination geschaffen. Sein Grundkonzept ist die Schaffung eines Gesamtverbundes zwischen Bund, Staaten und Gemeinden, der alle Bundessteuereinnahmen einbezieht und dessen Verbundsatz für die Staaten so günstig sein sollte, daß sie ihre Steuerhoheit für die Aufnahme in den Verbund aufzugeben bereit wären. Mit diesem Konzept der fiskalischen Koordination wurde eine rein quantitative Lösung des Problems der Steuererhebungskonkurrenz angestrebt, die Erfolg hatte. In kurzer Zeit schlossen sich alle Einzelstaaten vertraglich dem Gesamtverbund an und gaben ihre Erhebungshoheit im Gegenzug nahezu vollständig auf.

Die wesentlichen Komponenten der Verbundmasse sind die Einkommensteuer, die Mehrwertsteuer, Steuern auf Produktion und Dienstleistungen, Importabgaben sowie Abgaben auf Förderung und Export von Erdöl³. In die Verteilungsregeln für die Verbundmasse wurden Elemente des horizontalen Ausgleichs und des vertikalen Ausgleichs mit horizontalem Effekt eingebaut.

4. Festlegung und Aufteilung des Anteils der Staaten

Der Verbundanteil der Staaten ist nicht unmittelbar in einer Zahl aus dem Gesetz bzw. den Verträgen ablesbar, da sich der Gesamtanteil aus drei unterschiedlichen Anteilen zusammensetzt, die 1984 insgesamt rd. 19,5 v. H. der Verbundmasse erreichten. Das System besteht aus den allgemeinen Beteiligungen an der Verbundmasse („Fondo General de Participaciones“), den Ergänzungsbeteiligungen („Fondo Financiero Complementario de Participaciones“) sowie den Beteiligungen der Gemeinden („Fondo de Fomento Municipal“)⁴. Die Beteiligungen sind nicht zweckgebunden. Das Verbundsystem wurde zwischen 1980 und 1984 in Details ständig modifiziert, ohne jedoch das Konzept zu ändern. Zum einen wurden die Anteilssätze der Staaten mehrfach noch leicht angehoben, zum anderen die Aufteilungsschlüssel für die Anteilsmasse der Staaten auf die einzelnen Staaten verändert⁵.

4.1 Die allgemeinen Beteiligungen

Die allgemeinen Beteiligungen wurden 1980 mit einem Anteilssatz an der Gesamtverbundmasse von 13 v. H. dotiert. Das entsprach in etwa dem Betrag, den die Staaten nach dem vorherigen chaotischen Beteiligungssystem auch bekommen hätten. Der Anteilssatz wurde in der Folgezeit in dem Maße aufgestockt, in dem die Staaten in den Verträgen auf eigene Abgaben verzichteten. Er liegt jetzt bei 17,5 v. H.

Der Aufteilungsschlüssel für die einzelnen Staaten wurde allmählich umgestellt. Zunächst wurde im wesentlichen im Verhältnis derjenigen Einnahmeverolumina aufgeteilt, die die Staaten jeweils vor der Systemumstellung hatten. Dann ging man auf die jeweilige örtliche Wirtschaftskraft als Verteilungsmaßstab über, d. h. im wesentlichen auf das örtliche Steueraufkommen mit Ausnahme der Mehrwertsteuer. Das Aufkommen der Mehrwertsteuer fällt nämlich überwiegend nicht dort an, wo Güter nachgefragt werden, wo also Kaufkraft als Element örtlicher Wirtschaftskraft entfaltet wird, sondern am Sitz des Produzenten. Um dieser Inzidenzproblematik Rechnung zu tragen, muß jeder Unternehmer in Mexiko mit der Steuererklärung nachweisen, wieviel Prozent seiner Produktion er in welche Bundesstaaten liefert. Seine Mehrwertsteuerzahlung wird dann gemäß seinen Angaben zerlegt den Staaten zugeordnet und geht so in die Schlüsselberechnungen für die allgemeinen Beteiligungen ein. Die Aufteilung gemäß der örtlichen Wirtschaftskraft begünstigt in hohem Maße die besser entwickelten Staaten, insbesondere durch den Zurechnungsmodus der Mehrwertsteuer, deren Länderanteil im Gegensatz dazu in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen nach der Einwohnerzahl aufgeteilt wird. Das ohnehin große Entwicklungsgefälle zwischen den Staaten wird durch die allgemeinen Beteiligungen also verfestigt. Um den

Systemübergang abzufedern, wurden in die Verteilungsschlüssel vorübergehende Bestandssicherungskomponenten eingebaut.

4.2 Die Ergänzungsbeteiligungen

Durch die Ergänzungsbeteiligungen als die zweite Säule des nationalen Systems der fiskalischen Koordination soll das von den allgemeinen Beteiligungen zunächst produzierte regionale Ungleichgewicht der Finanzausstattungen tendenziell korrigiert werden. Bis 1983 experimentierte man hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels mit einer Kombination verschiedener Faktoren, erzielte damit aber nur einen sehr geringen Ausgleichseffekt. 1984 wurde deshalb auf einen simplen und einleuchtenden Schlüssel umgestellt: Die Ergänzungsbeteiligungen werden jetzt bezogen auf die Einwohnerzahlen im umgekehrten Verhältnis zum Verteilungsergebnis der allgemeinen Beteiligungen verteilt, d. h. die armen Staaten bekommen hier einen relativ hohen Anteil, aber auch die reichen Staaten erhalten noch — wenn auch geringe — Ergänzungsbeteiligungen.

Der Ausgleichseffekt ist allerdings bescheiden, weil der Anteilssatz der Ergänzungsbeteiligungen an der Verbundmasse erheblich niedriger ist als derjenige der allgemeinen Beteiligungen. 1980 betrug er nur 0,37 v. H., erreicht inzwischen jedoch 1,5 v. H. der Verbundmasse. Die Steigerung erzielte der Bund, indem er zunächst den Anteilssatz auf 0,5 v. H. erhöhte und zudem den Staaten eine Steigerung um weitere 0,5 v. H. anbot, wenn diese ihrerseits einen Betrag in gleicher Höhe aus den allgemeinen Beteiligungen in die Ergänzungsbeteiligungen überführen würden. Die Staaten verschlossen sich diesem Solidaritätsappell nicht. Seitdem gibt es eine Art horizontalen Ausgleich, was in Mexiko als großer Erfolg für den Föderalismus eingestuft wird.

4.3 Die Beteiligungen der Gemeinden

Die Staaten sind gemäß den mit dem Bund abgeschlossenen Beteiligungsverträgen verpflichtet, mindestens 20 v. H. ihres Anteils aus beiden Beteiligungsarten an ihre Gemeinden weiterzugeben. Die Aufteilung dieses Kommunalanteils auf seine Gemeinden bestimmt jeder Staat selbst. Daneben erhalten die Gemeinden noch Beteiligungen, die etwa 0,5 v. H. der Verbundmasse ausmachen, aber nicht aus der Verbundmasse selbst, sondern vor allem aus Einnahmen, die aus einer Abgabe auf den Export von Erdöl gezahlt werden. Eine Integration dieses noch existierenden Sonderverbunds in den Gesamtverbund wird angestrebt.

Die Gemeinden erhalten ihre Beteiligungen nicht unmittelbar. Vielmehr werden sie nach dem gleichen Schlüssel wie die Ergänzungsbeteiligungen zunächst auf die Staaten aufgeteilt, d. h. die armen Staaten sind wiederum bevorzugt. Der Einzelstaat entscheidet dann über die Verteilung dieser Gemeindebeteiligungen.

5. Das Verteilungsergebnis

Im ersten Jahr des reformierten Beteiligungssystems, 1980, erreichten die Beteiligungen der Staaten insgesamt einen Anteil an ihren Gesamteinnahmen von etwa 30 v. H. Vergleichszahlen für die Jahre davor liegen nicht vor, der Staatenanteil dürfte jedoch nach mexikanischer Einschätzung deutlich unter 30 v. H. gelegen haben. Nach vorläufigen Ergebnissen hat dieser Anteil 1984 bereits knapp über 40 v. H. gelegen. Das Gewicht des Verbundes für

die Staaten hat also deutlich zugenommen, zum einen infolge der im Vergleich zu der Verbundmasse geringeren Dynamik der aufgegebenen Steuern der Einzelstaaten, zum anderen durch seitdem weiterhin aufgegebene Abgaben der Staaten mit entsprechender Erhöhung des Verbundanteils.

Die Ergebnisse des Beteiligungssystems für einzelne Staaten seien beispielhaft für vier Staaten vor dem Hintergrund ihrer gesamten Finanzausstattung skizziert. Diese Staaten zeigen zum einen nahezu die gesamte Spannweite auf, zum anderen wurden sie ausgewählt, da sie die Stationen der klassischen Rundreise durch Mexiko sind: Die Bundeshauptstadt Mexiko D.F. (mit Nationalmuseum und Teotihuacan), das im Hochland gelegene Oaxaca (mit Monte Alban und Mitla), der Ölförderstaat Tabasco (mit Palenque) sowie der karibische Staat Yucatan (mit Chichen Itza und Uxmal). Der etwaige Besucher erhält so eine Vorstellung der Größenordnung des Finanzkraftgefälles, dessen Auswirkungen z. T. — wie beim Infrastrukturausbau — augenfällig sind, z. T. — wie hinsichtlich unterschiedlicher Bezahlung der Bediensteten in den Staaten — dem Reisenden in der Regel verborgen bleiben.

*Komponenten der Finanzausstattung 1984¹
(in Peso pro Einwohner)²*

	Beteiligungen	Sonstige Einnahmen	Insgesamt
Mexiko D.F.	15 910	37 054	52 964
Oaxaca	5 145	7 806	12 951
Tabasco	43 930	30 634	74 564
Yucatan	8 941	5 957	14 898

¹ Vorläufige Ergebnisse.

² Ende 1984 stand der Wechselkurs bei 1 DM = 66 Pesos.

Das reiche Tabasco nimmt je Einwohner etwa sechsmal soviel ein wie das arme Oaxaca, eine in unserem Föderalismusystem unvorstellbare Diskrepanz⁶. Zur richtigen Einschätzung ist allerdings daran zu erinnern, daß der Anteil der Staaten am öffentlichen Gesamthaushalt erheblich geringer ist als in der Bundesrepublik. Die Unterschiede haben für die Einwohner also nicht solches Gewicht, wie dies bei uns bezogen auf die Länder der Fall wäre. Zudem darf ein Vergleich mit der Bundesrepublik nicht den Blick dafür verstellen, daß das Beteiligungssystem mit der Reform erstmals Ausgleichsmechanismen installiert hat, die für die armen Staaten quantitativ durchaus von Bedeutung sind. So erhält Tabasco fast keine Ergänzungsbeteiligungen, während der Gegenpol Oaxaca daraus etwa 45 v. H. seiner gesamten Beteiligungen bezieht. Gäbe es das System der Ergänzungsbeteiligungen nicht, wäre der Abstand bei den Einnahmen je Einwohner zwischen diesen beiden Staaten noch um etwa 25 v. H. größer gewesen.

6. Ergänzende Elemente des Koordinierungssystems

Die Staaten haben durch ihre Integration in das Beteiligungssystem eine bessere Finanzausstattung erreicht, mußten jedoch ihre Erhebungshoheit dafür weitgehend aufgeben, ein insbesondere für die reichen Staaten großes Opfer. Um das Gewicht dieses Opfers zu mindern und eine Balance zu erzielen, wurde das Beteiligungssystem um zwei zusätzliche Elemente erweitert. Der Bund

übertrag die Steuerverwaltungshoheit in hohem Maße den Staaten. Nach mexikanischer Auffassung ist ein sorgsam austariertes Gleichgewicht zwischen jetzt zentralisierter Gesetzgebungshoheit und administrativer Dezentralisierung ein weiterer wesentlicher Schritt in der Entwicklung des Föderalismus.

Ferner installierte das Finanzreformgesetz Gremien zur Information, Kommunikation und Koordination zwischen Bund und Staaten, um die Staaten auch auf diesem Wege einzubinden. Die Finanzminister bilden eine sog. nationale Versammlung, die mindestens einmal jährlich tagt. Die Versammlung berät über die Ergebnisse der fiskalischen Koordination und ihre mögliche weitere Ausgestaltung. Sie hat zwar nur das Recht, den Regierungen von Bund und Staaten Vorschläge für die Aktualisierung und Verbesserung des Systems zu unterbreiten, faktisch fallen jedoch in der Versammlung der Finanzminister die Entscheidungen. Darunter ist als Arbeitsgremium eine permanente Kommission eingerichtet, der der Bund sowie acht Staaten angehören, die alle zwei Jahre rotieren. Diese Kommission tagt alle zwei Monate und hat ihrerseits wiederum vier Arbeitsgruppen eingerichtet. Schließlich wurde durch das Finanzreformgesetz noch das Institut für die technische Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft begründet, das in Grundsatzuntersuchungen Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Koordinationssystems aufzeigen und Bund, Staaten und auch Gemeinden technische Hilfestellung bei finanzwirtschaftlichen Problemen geben soll.

7. Eine Zwischenbilanz

Der Ausbau des Koordinierungssystems gilt nicht als abgeschlossen. Jedes Jahr wurden Modifikationen vorgenommen und weitere sind geplant. Der Versuch einer endgültigen Bewertung wäre deshalb nicht angebracht, den folgenden Anmerkungen kann nur der Charakter einer knappen Zwischenbilanz zukommen.

Kernstück des nationalen Systems der fiskalischen Koordination in Mexiko ist das Beteiligungssystem an der Verbundmasse der Bundeseinnahmen, mit dessen Einführung der Bund mehrere Ziele verfolgte und weitgehend auch erreichte. Erstens wurde das Steuersystem harmonisiert und erheblich vereinfacht, um Investitionshemmnisse — insbesondere auch für ausländische Investoren — abzubauen.

Zweitens wurde der Standard in der Steueradministration durch die Verkopplung der Ebenen angeglichen und angehoben. So wurde ein bundesweites Datenverarbeitungssystem der Finanzverwaltungen installiert, das über Satellit die Rechenzentren der Staaten mit dem Bundeszentrum verbindet. Es ermöglicht bundesweit den automatischen Vergleich von Steuererklärungen z. B. daraufhin, ob die angesetzten Sonderausgaben eines Patienten für Zahnbehandlung vom Zahnarzt auch als Einnahmen angegeben worden sind. Das Datenverarbeitungssystem erlaubt eine verbesserte Kontrolle der Steuererklärungen und hat dadurch bereits eine spürbare Anhebung der Steuerquote bewirkt.

Drittens hat der Bund raumordnerischen Zielsetzungen folgend das Finanzkraftgefälle zwischen armen und reichen Staaten etwas verringern können. Es ist aus unserer Perspektive jedoch immer noch sehr groß. Das Finanzministerium Mexikos sieht denn auch hier am ehesten noch Bedarf für entsprechende

Systemmodifikationen, ohne aber auch nur annähernd einen Ausgleichsgrad, wie er in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist, anzustreben. Zum einen wären die reichen Staaten zu so drastischen Verschiebungen mit Sicherheit nicht zu bewegen, zum anderen hofft man — dem Konzept der Wachstumspole folgend —, daß bei Erhaltung eines erheblichen Gefälles sich die reichen Staaten besser entwickeln können und dann die ärmeren mitziehen.

Neben dem Beteiligungssystem hat das Informations-, Kommunikations- und Koordinationsinstrumentarium im Laufe der letzten Jahre einen eigenständigen Stellenwert gewonnen. Die drei Institutionen — Versammlung der Finanzminister, permanente Kommission und Institut — waren ursprünglich im Rahmen des Gesamtgebäudes der Koordination rein instrumental konzipiert. Sie erlangten jedoch inzwischen eine eigenständige Bedeutung, da sie zu einem permanenten Forum für einen Dialog zwischen Bund und Staaten geworden sind, wie es ihn in keinem anderen Politikbereich in ähnlicher Form gibt. Der fiskalischen Koordination ist so eine Vorreiterrolle in dem allgemeinen Bemühen um eine bessere Abstimmung zwischen Bund und Staaten zugefallen.

Anmerkungen

1 Zu System und Ausgleichsgrad vgl. Zabel, G.: Die Entwicklung des Länderfinanzausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. In: Räumliche Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs, Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 159, Hannover 1985.

2 Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Die finanzwirtschaftliche Entwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden seit 1970. In: BMF-Dokumentation Nr. 2/85, S. 6.

3 Zum mexikanischen Steuersystem vgl. Müssener, I.: Das Steuerrecht Mexikos. In: Internationale Wirtschafts-Briefe (Loseblattsammlung) Fach 8, Gruppe 2, Herne / Berlin.

4 Die mexikanische Bezeichnung „Fondo“ ist hier nicht mit dem Begriff „Fonds“ zu übertragen, da keine Fonds gebildet werden. Es handelt sich vielmehr um ein Rechensystem mit mehreren Abschnitten zur Ermittlung der Höhe der einzelnen Beteiligungen, die sofort ausgezahlt werden.

5 Zum Beteiligungssystem vgl. El Sistema de Participaciones Federales en Mexico, hrsgg. vom Instituto para el Desarrollo Tecnico de las Haciendas Publicas, 1984.

6 In der Bundesrepublik liegen die Steuereinnahmen des finanzstärksten Flächenlandes nach Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen einwohnerbezogen etwa 8 v. H. über denjenigen des finanzschwächsten Flächenlandes; vgl. Zabel, G., Die Entwicklung des Länderfinanzausgleichs, a.a.O., S. 386.

Gerhard Zabel